

A. In den Küstenplätzen:

- 1) Auf allen Befestigungen, soweit sie von der Schutztruppe besetzt sind.
- 2) Auf den von der Schutztruppe bewohnten Kasernen.
- 3) Auf dem Kommandogebäude der Schutztruppenbehörde in Dareessalaam.

B. Im Innern:

Auf sämtlichen Stationen, die von einer Abteilung der Schutztruppe unter Führung eines deutschen Offiziers oder Unteroffiziers besetzt sind.

Bekanntmachung,

betreffend

die Führung der Reichsdienstflagge auf den Regierungsfahrzeugen und Regierungsgebäuden einzelner Verwaltungen in den deutschen Schutzgebieten.

(Zentralblatt für das Deutsche Reich für 1893, S. 273.)

Ich bestimme, daß in den Deutschen Schutzgebieten die Regierungsfahrzeuge und die Regierungsgebäude einzelner Verwaltungen in der Reichs-Dienstflagge des Auswärtigen Amtes die nachstehend aufgeführten besonderen Abzeichen in der dem Flaggenstocke zugekehrten Ecke des schwarzen Streifens zu führen haben:

- 1) im Bereiche der Postverwaltung einen gelben unklaren Anker zwischen den roten Buchstaben L V.
- 2) im Bereiche der Zollverwaltung denselben Anker zwischen den roten Buchstaben Z V.

Gegeben an Bord Sr. Maj. J. Hohenzollern, Kiel, den 13. August 1893.

Wilhelm. I. R.

Graf von Caprivi.

An den Reichskanzler. (Auswärtiges Amt.)

Bestimmungen

über

die Führung der Reichskriegsflagge in der Armee.

Vom 4. Mai 1892.

Die Kriegsflagge wird zufolge Allerhöchster Entschliessung in den Reichslanden, auf den Festungswerken und den nicht mit